

Präs. 1617-3/98

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	83 -GE / 19 .P.S.
Datum:	- 3. Nov. 1998
Verteilt	4 11. 99 B. <i>A. Bauer</i>

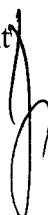
Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden (Ehe- und Scheidungsrechtsänderungsgesetz - EheSchRÄG)

Ich beehre mich, anliegend 25 Ausfertigungen der vom Begutachtungssenat I am 22. Oktober 1998 beschlossenen Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zu übermitteln.

Wien, am 29. Oktober 1998

Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





Der Begutachtungssenat I des Obersten Gerichtshofes hat am 22. Oktober 1998 zu dem vom Bundesministerium für Justiz am 18. August 1998 zu GZ 4.440/97-I 1/1998 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden (Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetz - EheSchRÄG)**, folgende

Stellungnahme

beschlossen:

A. Allgemeine Bemerkungen

Der Begutachtungssenat schließt sich den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Erwägungen für die Eingrenzung des Gesetzesvorhabens an und begrüßt es daher, daß der Entwurf keine grundlegende Umgestaltung des Scheidungsrechts durch Eliminierung der Verschuldensscheidung und alleinige Maßgeblichkeit des Zerrüttungsprinzips vorschlägt.

Zum Vorhaben, "zur Vermeidung von Härtefällen unter gewissen, eng umschriebenen Voraussetzungen" (EB S 13) einen vom Verschulden unabhängigen Unterhaltsanspruch einzuführen, wird unter B. eingehend Stellung genommen werden.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art I (Änderungen des ABGB):

Zu Z 1 (Aufhebung von § 90 2. Satz ABGB):

§ 90 Satz 2 ABGB behandelt einen Fall der im 1. Satz dieser Gesetzesstelle festgesetzten gegenseitigen Beistandspflicht, und zwar die materielle Beistandspflicht im normalen, dem regelmäßigen Familienunterhalt dienenden Erwerb, sei es durch Arbeits-, Sach- oder Geldleistungen.

Die Erläuterungen des Allgemeinen Teils zu IV Z 3, "die derzeit in § 90 zweiter Satz ABGB vorgesehene **Pflicht** eines Ehegatten, im Rahmen der Zumutbarkeit und der Üblichkeit nach den Lebensverhältnissen im Erwerb des anderen mitzuwirken, soll als nicht mehr zeitgemäß **beseitigt** werden", steht in einem Spannungsverhältnis zu den Erläuterungen des Besonderen Teils zu Art I Z 1 "Nochmals sei aber darauf hingewiesen, daß sich aus der Aufhebung dieser gesetzlichen Anordnung keine Änderungen der in § 90 erster Satz ABGB geregelten allgemeinen Beistandspflicht der Ehegatten ergeben". Die Absichtserklärung im P IV Z 3 des Allgemeinen Teils, daß die Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten künftig nur mehr **freiwillig** erfolgen soll, kann daher die Auslegung des verbleibenden ersten Satzes des § 90 ABGB nicht hindern, daß ein Ehegatte unter Umständen aufgrund der gesetzlichen Beistandspflicht doch im Erwerb des anderen mitzuwirken **hat**.

Zu Z 2 (Änderung des § 91 ABGB):

Im § 91 Abs 2 sollte die Wortfolge "besonders weil er eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchte oder sich sonst die maßgeblichen Umstände geändert haben," entfallen.

Zu Z 3 (Aufhebung des § 92 Abs 3 ABGB):

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Zu Z 4 (§ 94 Abs 3 ABGB):

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Ehegattenunterhalt bei gemeinsamem Haushalt grundsätzlich als Naturalunterhalt zu erbringen, bei (auch teilweiser) Unterhaltsverletzung und nach Aufhebung der Haushaltsgemeinschaft grundsätzlich in Geld.

Zur Klarstellung wäre daher zu erwägen, im vorgeschlagenen neuen ersten Satz des § 94 Abs 3 ABGB nach dem Wort "Haushaltsgemeinschaft" die Wortfolge "und ohne Unterhaltsverletzung" einzufügen.

Der Geldunterhalt sollte in diesen Fällen frühestens am Ersten des auf das Verlangen folgenden Monats fällig werden.

Zu Art II (Änderungen des Ehegesetzes):

Zu Z 1 (Aufhebung der §§ 47 und 48 EheG samt Überschriften und der Überschrift vor § 49 EheG):

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Zu den EB auf S 33 sei lediglich bemerkt, daß die dort vertretene Auffassung, in den §§ 47 und 48 EheG seien der Ehebruch und die Verweigerung der Fortpflanzung als "absolute" Scheidungsgründe

normiert, im Hinblick auf § 56 leg cit in Lehre und Rsp umstritten ist (Hopf/Kathrein, Eherecht 202, 205 mwN).

Zu Z 2 (Änderung des § 49 EheG):

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Zu Z 3 (§ 68a EheG):

Da die Ehe mit der Rechtskraft der Scheidungsentscheidung ex nunc dem Bande nach aufgelöst wird, erlöschen mit diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle während der Ehe bestandenen wechselseitigen Rechte und Pflichten, ua auch auf Beistand und Unterhalt, bei dem es sich um einen wichtigen Teil des ehelichen Beistands handelt.

Es bedarf daher besonderer Gründe, einem geschiedenen Ehegatten trotz der Auflösung der Ehe Unterhaltsleistungen aufzuerlegen.

Solche Gründe stellen nach der geltenden Rechtslage ein alleiniges oder überwiegendes Verschulden, für einen Unterhaltsbeitrag nach Billigkeit auch gleichteiliges Verschulden eines Ehegatten, bei einer Scheidung nach den §§ 50 bis 52 und § 55 EheG ohne Schuldausspruch das Scheidungsverlangen und bei einer Scheidung im Einvernehmen eine Unterhaltsvereinbarung dar.

Dabei geht das Gesetz offensichtlich von dem Gedanken aus, daß der Ehegatte, der entgegen seinem im Ehevertrag erklärten Willen, mit dem anderen in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben (§ 44 ABGB), die vorzeitige Auflösung des grundsätzlich auf Lebenszeit geschlossenen Ehevertrages entweder allein oder überwiegend verschuldet oder durch seinen Scheidungsantrag herbeigeführt hat, seinem daran unschuldigen oder weniger schuldigen ehemaligen Ehepartner mit Unterhaltsleistungen beizustehen hat.

Das geltende Recht kennt aber keinen Fall, in dem der allein oder überwiegend schuldig Geschiedene oder im Falle einer Scheidung nach den §§ 50 bis 52 und § 55 EheG ohne Schuldausspruch der Kläger Anspruch auf Unterhalt hätte oder wenigstens einen Unterhaltsbeitrag nach Billigkeit verlangen könnte.

Diese Rechtslage erscheint grundsätzlich gerecht und wäre daher im wesentlichen beizubehalten.

Daß auch ein Ehegatte, der überwiegend oder allein schuldig geschieden wurde oder der bei einer Scheidung nach den §§ 50 bis 52 und § 55 EheG ohne Schuldausspruch selbst die Scheidung verlangt hat, vom anderen Unterhalt erhalten soll, wenn er sich nicht selbst erhalten kann, läßt sich bei Bedachtnahme auf eine die Auflösung der Ehe überdauernde restliche Beistands- oder Fürsorgepflicht nur begründen, wenn und soweit die mangelnde Selbsterhaltungsfähigkeit im Verhalten der Ehegatten während der Ehe wurzelt und die Unterhaltsgewährung bei Berücksichtigung dieses Verhaltens der Billigkeit entspricht.

Dabei ist etwa an die in den EB auf S 13f genannten Fälle zu denken, in denen der bedürftig gewordene Ehegatte (im Interesse der ehelichen Lebensgemeinschaft, der Kinder, aber auch anderer naher Angehöriger insbesondere seines Ehegatten) seine Berufsausbildung abgebrochen oder seinen Beruf aufgegeben, die Kinder und/oder andere nahe Angehörige betreut, den Haushalt geführt und dem Partner dadurch eine ungestörte berufliche Laufbahn ermöglicht hat und deshalb nach der Scheidung im vorgeschrittenen Lebensalter kein Erwerbseinkommen oder mangels ausreichender Versicherungszeiten keine Pension beziehen kann. Ein solches Verhalten sollte aber nur dann zu einem nachehelichen Unterhaltsbeitrag nach Billigkeit führen, wenn es nicht schon während der Ehe, zB durch die Unterhaltsleistungen des Partners,

oder nach der Scheidung bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse entsprechend berücksichtigt wurde.

Eine nacheheliche Unterhaltsleistung an den allein oder überwiegend schuldig Geschiedenen oder den Kläger bei einer Scheidung nach den §§ 50 bis 52 und § 55 EheG ohne Verschuldensausspruch könnte auch dann der Billigkeit entsprechen, wenn seine mangelnde Selbsterhaltungsfähigkeit vom anderen Ehegatten während der Ehe, etwa durch einen Verkehrsunfall, verursacht wurde.

Dem vorgeschlagenen § 68a EheG kann allerdings - in dieser Form - nicht zugestimmt werden.

Hingegen erscheint es vertretbar, § 68 EheG einen 2. Absatz anzufügen oder nach § 68 leg cit einen eigenen § 68a einzufügen, in dem bestimmt wird, daß § 68 (Abs 1) auch auf einen überwiegend oder allein schuldig geschiedenen Ehegatten angewendet werden kann, wenn und soweit seine Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, im wesentlichen durch das Verhalten der Ehegatten während der Ehe verursacht wurde.

Ein solcher Unterhaltsbeitrag würde also voraussetzen, daß der überwiegend oder allein schuldig geschiedene Ehegatte oder der Kläger bei einer Scheidung nach den §§ 50 bis 52 und § 55 EheG ohne Schuldausspruch seinen Unterhalt weder aus einer zumutbaren noch aus einer unzumutbaren Erwerbstätigkeit und weder aus den Erträgnissen noch aus dem Stamm seines Vermögens decken kann (EvBl 1989/66 = NZ 1989, 99 = EFSlg XXV/2). Der Bezug von Sozialhilfeleistungen stünde jedoch der Zubilligung eines solchen Unterhaltsbeitrages nicht entgegen (SZ 60/71 = EFSlg XXIV/4; EvBl 1989/142 = EFSlg XXVI/2)

Zu Z 4 (Anfügung eines Abs 2 an § 69a EheG):

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Zu Z 5 (Einfügung des § 69b EheG):

Dazu wird auf die Ausführung zu Z 3 verwiesen.

Zu Z 6 (Änderung des § 82 Abs 2 EheG):

Gegen die authentische Interpretation hinsichtlich der zwingenden Einbeziehung der Ehewohnung in die Aufteilung und gegen die weitere Ausnahme von Abs 1 Z 4 bestehen keine Bedenken.

Gegen Z 7 (§ 91 EheG) sowie Z 8 und Z 9 (§ 99 Mediation) bestehen keine Bedenken.

Die Art III (Änderungen des Außerstreitgesetzes), Art IV (Änderung der Zivilprozeßordnung), Art V (Änderung der Exekutionsordnung), Art VI (Änderung der Strafprozeßordnung), Art VII (Inkrafttreten ...) und Art VIII (Vollziehung) geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Wien, am 22. Oktober 1998

Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

